

**Nr. 288/2012**

***Interpellation Luthiger-Senn: Erstellung einer Hochleistungsantenne der Firmen Orange und Swisscom mit je 6 Sendern auf einem Lichtmast im Kleinfeld***

***Eingang: 16. Januar 2012***

***Zuständiges Departement: Baudepartement***

***Beantwortung***

Die Interpellation Luthiger-Senn "Erstellung einer Hochleistungsantenne der Firmen Orange und Swisscom mit je 6 Sendern auf einem Lichtmast im Kleinfeld" wird wie folgt beantwortet:

- 1. Im Umkreis von 1 km des geplanten Standortes befinden sich bereits 14 Mobilfunkantennen auf Krienser Gemeindegebiet. Weshalb braucht es noch eine weitere Hochleistungsantenne mit 12 Sendern und hoher Strahlung im Kleinfeld?***
  - Die Bau- und Planungsbehörden stehen heute im Zusammenhang mit Mobilfunkanlagen vor einer grossen Herausforderung. Sie befinden sich im Spannungsfeld zwischen umwelt- und planungsrechtlichen Vorgaben, dem Bestreben der Mobilfunkkonzessionärinnen nach einem technisch einwandfreien Betrieb ihrer Netze in einer Zeit mit schnellem Technologiewandel, den Forderungen aus der Bevölkerung in Bezug auf Schutz gegen nichtionisierende Strahlung sowie dem Ortsbild- und Landschaftsschutz.
  - Jedes Mobilfunknetz ist geografisch in viele wabenartig aneinandergrenzende Gebiete unterteilt. Die Mobilfunkbetreiber haben einen gesetzlichen Versorgungsauftrag und sind nach eigenen Angaben in Kriens mit Mobilfunkanlagen unterdurchschnittlich präsent. Die Versorgung sei im Vergleich mässig und das Kapazitätsangebot schlecht.
  - Da diese Fakten nur schwer zu vermitteln sind, haben die Mobilfunkanbieter einen Vergleich mit den 16 Schweizer Gemeinden gemacht, die Kriens mit der Anzahl Einwohnern am nächsten kommen: Chur, Neuchâtel, Vernier, Uster, Sion, Lancy, Emmen, Yverdon-les-Bains, Zug, Montreux, Dübendorf, Dietikon, Frauenfeld, Wetzikon (ZH), Baar und Meyrin. Für diese Gemeinden wurden die Makrosites (Outdoor und Betrieb) ermittelt und der Durchschnittswert generiert. Dies ergibt eine durchschnittliche Anzahl von 12 Makroanlagen pro Gemeinde. Damit ist Kriens mit aktuell 6 Makroanlagen deutlich schlechter versorgt als vergleichbare Gemeinden.
  
- 2. Falls es diese zusätzliche Antenne braucht, weshalb wird diese nicht ausserhalb des Siedlungsgebietes erstellt?***
  - Grundsätzlich gilt: Je grösser die Distanz zwischen Basisstation und Nutzenden ist, desto höher muss die Leistung der Sendeanlagen ausgelegt werden. Eine Antenne wird – besonders unter dem Aspekt der Immissionsreduktion – am besten dort erstellt, wo Mobilfunkdienste genutzt werden, also im Siedlungsgebiet. Dies hat eine gute Verbindungsqualität zur Folge. Bei einer grossen Distanz emittiert auch das Handy mehr Sendeleistung und exponiert den Nutzer stärker mit Mobilfunkstrahlung.

- Eine Mobilfunkanlage ist Siedlungsinfrastruktur und gehört auch gemäss Bundesgerichtsurteil in erster Priorität in die Bauzone. Ein weitgehendes Verbot von Mobilfunkantennen im überbauten Gebiet wäre mit der Fernmeldegesetzgebung des Bundes unvereinbar. Das Bundesgericht hat strenge raumplanerische Anforderungen formuliert und lässt eine Mobilfunkanlage ausserhalb der Bauzone nur zu, wenn sie insbesondere aus funktechnischen Gründen unbedingt erforderlich ist oder wenn am vorgesehenen Standort bereits eine Mobilfunkanlage besteht. Die Mobilfunkanlage darf aber keine erhebliche Zweckentfremdung von Nichtbauzonenland bewirken und nicht störend in Erscheinung treten.
  - Trotzdem will der Gemeinderat bei der Prioritätensetzung weiterhin auch Standorte für Mobilfunkanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes in die Interessenabwägung einbeziehen, da diese Standorte bei der Frage der ideellen Immissionen Vorteile bieten. Standorte ausserhalb der Bauzonen können sich bei der Abwägung gegenüber solchen innerhalb der Bauzonen dann als vorteilhafter erweisen, wenn sie auf bereits bestehenden Bauten und Anlagen angebracht werden.
- 3. *Welche Reichweite soll diese Antenne abdecken? Liegt das Versorgungsgebiet auch ausserhalb der Gemeinde Kriens?***
- Die mittlere Reichweite der Anlage ist kleiner 1'000 m und der Standort Kleinfeld versorgt ausschliesslich Krienser Gemeindegebiet.
- 4. *Sind die arg gebeutelten Gemeindefinanzen der Grund, dass der Bau der Antenne für die Erneuerung der Flutlichtanlage benötigt wird? Wurde dies mit den Mobilfunkanbietern so vereinbart?***
- Die Mobilfunkanbieter schliessen mit jedem Grundeigentümer einen Mietvertrag ab, ob es sich um einen privaten oder öffentlichen Grundeigentümer handelt.
  - Die finanziellen Überlegungen waren für die Gemeinde nicht entscheidend für die Wahl des Standorts Kleinfeld.
  - Der Gemeinderat entschied, mit dem Ertrag aus dem Mietvertrag etwas gegen die starken Lichtemissionen der Flutlichtanlage Kleinfeld zu unternehmen. Aus Sicht des Gemeinderates ist es eine Win-Win-Situation.
- 5. *Wer ist der Initiator für dieses Projekt?***
- Hauptinitiator ist die Swisscom (Schweiz) AG.
  - Da es sich im Dialogverfahren nicht nur um eine Standortevaluation, sondern auch um eine Standortkoordination handelt, konnten sich die anderen Mobilfunkbetreiber dem Standort anschliessen. Die orange hat dieses Angebot genutzt.

6. ***Die Strahlung der Antenne ist besonders im engen Kreis von 300 m sehr intensiv, aber auch im weiteren Umkreis von 1'224,5 m spürbar. Welche Bedenken sieht der Gemeinderat für die zahlreichen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich täglich auf den Trainingsfeldern im Kleinfeld aufhalten, sei es zum Trainieren oder als Zuschauende?***
- Der Betrieb von Mobilfunkanlagen verursacht nichtionisierende Strahlung (NIS). Das Umweltschutzgesetz (USG) verlangt, dass die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Für Mobilfunk liegen die Anlagegrenzwerte rund 10 Mal tiefer als die Immissionsgrenzwerte für die elektrische Feldstärke.
  - Die Strahlung der Anlage Kleinfeld wird gemäss Berechnungen der Mobilfunkanbieter die strengen Grenzwerte, welche in der schweizerischen Verordnung zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegt sind, an allen Orten und zu jeder Zeit einhalten. Die Berechnungen wurden vom Kanton (Dienststelle uwe) geprüft. Die Dienststelle rawi hat festgestellt, dass die geplante Mobilfunkanlage die Immissionsgrenzwerte überall dort wo sich Menschen aufhalten können, einhält. Auch die Anlagen-grenzwerte in den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) werden eingehalten. Als OMEN gelten Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten und öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze. Die Gemeinden dürfen keine durch den Schutz vor NIS motivierten Auflagen oder Bedingungen anordnen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen.
  - Die wissenschaftliche Forschung hat sich in den letzten Jahren intensiv mit der Frage der gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequentierter Strahlung befasst. Die thermischen Effekte sind gut untersucht und bilden die Grundlage für die derzeit international gültigen Immissionsgrenzwerte. Eine thermische Wirkung als Ursache einer Gesundheitsgefährdung kann ausgeschlossen werden. Die Frage nach Auswirkungen auf Zellen, Tiere und Menschen, die bei so niedriger Strahlungsintensität auftreten, dass sie nicht auf einen Wärmeeinfluss zurückgeführt werden können, muss hingegen aus wissenschaftlicher Sicht offen bleiben (Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte).
  - Ob Kinder, Jugendliche und Betagte gegenüber Mobilfunkstrahlung sensibler reagieren als Erwachsene, ist eine in der entsprechenden Forschung diskutierte Frage. Die Mehrzahl der Studien spricht aber gegen eine solche Annahme. Dies kommt auch in einem aktuellen Faktenblatt der WHO zur Geltung, das den Forschungsstand in Sachen Mobilfunkstrahlung wie folgt zusammenfasst: „Berücksichtigt man die sehr niedrigen Feldstärken und die bisher vorhandenen Forschungsergebnisse, lässt sich kein überzeugender wissenschaftlicher Beleg dafür finden, dass sich die schwachen Hochfrequenz-Signale von Basisstationen und drahtlosen Netzwerken nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken.“ (Quelle: WHO, Fact Sheet Nr. 304)
7. ***Welche Bedenken hat der Gemeinderat wegen der Strahlung der Antenne auf die zahlreichen Gäste, die dank eines umsichtigen und umweltfreundlichen Gemeinde- & Einwohnerrates eine Badeanlage benutzen dürfen, welche für viele Millionen umweltgerecht saniert wird? Sollen sich die Gäste zukünftig nicht nur der direkten Sonne, sondern auch den unsichtbaren Strahlen der Hochleistungsantenne aussetzen?***
- Die Antenne befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m zum nächsten Punkt des Schwimmbades. Die Elektrische Feldstärke liegt überall unter dem Anlagengrenzwert. Bezüglich Gesundheitsgefährdung gelten die Aussagen zur Frage 6.

- Beim Sonnenbaden setzt man sich elektromagnetischer Strahlung aus, welche die Bausteine der Materie verändert (ionisierende Strahlung). Mobilfunkanlagen senden hingegen nichtionisierende Strahlung aus, welche die Bausteine der Materie nicht verändern kann.
- 8. *Auch die beiden Alters- und Pflegeheime stehen sehr nahe an dieser Gefahrenzone. Wie kann geprüft werden, welche gesundheitlichen Schäden diese Hochleistungsantenne für die Menschen, die sich im Umkreis von 300 m bzw. 1'224,5 m befinden, verursacht?***
- Es gibt keine Gefahrenzone und die Bewohner der Alters- und Pflegeheime werden in ihrem Wohlbefinden in keiner Weise beeinträchtigt.
- 9. *Wie klärt der Gemeinderat die Wertvermindierungen der direkt betroffenen Liegenschaften mit den Eigentümern? Hauseigentümer und Betroffene hätten eine Einspracheberechtigung.***
- Das Projekt wurde öffentlich aufgelegt und es gab Einsprachen.
  - Das Baubewilligungsverfahren hat den Zweck, zu überprüfen, ob das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen sowie weiteren im Baubewilligungsverfahren zu überprüfenden Vorschriften entspricht. In der ganzen Schweiz existieren mehrere tausend Kommunikationsanlagen in der Nähe von Liegenschaften, ohne dass damit automatisch eine Wertverminderung eingetreten wäre. Wie ausgeführt werden die geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die NISV, eingehalten.
  - Die Interessen betreffend Mobilfunkversorgung sind unterschiedlich. Es gibt Einwohnerinnen und Einwohner, die bei einer Mobilfunkanlage in ihrer Umgebung eine Beeinträchtigung sehen. Und es gibt Einwohner und Einwohnerinnen, die eine gute Mobilfunkversorgung im Freien und im Innern von Gebäuden wünschen.
- 10. *Beabsichtigt der Gemeinderat die Baubewilligung zu erteilen?***
- Die Mobilfunkbetreiber haben Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Baubewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gemeinderat hat die Baubewilligung für die Mobilfunkanlage Kleinfeld am 8. Februar 2012 erteilt.
- 11. *Wie wird der Gemeinderat der Anforderung des im zweiten Abschnitt erwähnten Bundesgerichtsentscheids gerecht?***
- Der Standort Kleinfeld wurde im Dialogverfahren sorgfältig ermittelt. Bei der Mobilfunkanlage Kleinfeld handelt es sich um das erste Baugesuch, dessen Standort mit der Standortevaluation und –koordination festgelegt wurde. Die Sitzungen zwischen der Gemeinde Kriens und den Mobilfunkanbietern werden jährlich seit 2009 durchgeführt.
  - Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit dem gewählten Standort den Anliegen aus der Bevölkerung, die er mit der Prioritätensetzung zu berücksichtigen versucht und der Versorgungspflicht der Mobilfunkanbieter Rechnung getragen wird.